

Der „Fall Daschner“ – Nothilfe für ein sterbendes Entführungsoffer?

Diese Zeilen entstehen, bevor ich Gelegenheit hatte, den Film zu sehen, der den Fall des Kindsmörders Gäfgen und seiner Behandlung durch die Polizei nacherzählt. Ich unterstelle, dass in dem Film das für die aufgeregte Diskussion um die Legalität oder Legitimität der (Androhung von) Folter wichtigste Detail zutreffend wiedergegeben ist: Herr Gäfgen war als Täter der Entführung praktisch überführt, weil er unter den Augen der Polizei mit seinem eigenen Auto das Lösegeld abgeholt hatte, er schwieg aber zu der Frage, ob das Kind noch lebt, wo es sich – noch rettbar oder als Leichnam – befindet. Die Vernehmungsbeamten versuchten, ihn von dieser Verweigerungshaltung mit Überzeugungskraft abzubringen. Dies führte aber nur zu ausweichenden und teilweise auch irreführenden Antworten, die letztlich auch offen ließen, ob noch eine Lebensrettung möglich war. Herr Daschner glaubte, dass die (vielleicht auch nur minimale) Chance für das Leben von Jakob Metzler nur dadurch gewahrt werden könne, dass man Herrn Gäfgen körperliche Schmerzen androht, um ihn endlich dazu zu bringen, die Wahrheit zu sagen.

Diese Ausgangssituation in der sicherlich unter höchster Anspannung und in größter Sorge um das Opferschicksal geprägten Vernehmung ist deshalb so wichtig, weil diejenigen Diskussionsteilnehmer, die geltend machen, in jener Extremlage müsse das Verhalten Daschners als rechtlich erlaubt und schon gar nicht als strafbar gewertet werden, Aspekte der Notwehr, Nothilfe oder des Notstandes als tragende Argumente für eine Rechtfertigung verwenden. Wenn es als letztes Mittel schlicht *erforderlich* sei, jemanden an der Vollendung eines Tötungsdelikts zu hindern, indem man ihn vor die Alternative stellt: Mitwirkung an der Lebensrettung oder Ertragen von staatlich zugefügten Schmerzen, dann laufe es auf die Zumutung hinaus, dass sich die Polizei ggfs. der Mitverantwortung für den Todeseintritt schuldig macht, wenn sie sie auf die Folterandrohung verzichtet.

Dabei wird regelmäßig übersehen, dass der Gesetzgeber selbst ein Mittel bereitgestellt hat, den Mörder zur Aufgabe seiner Tatvollendung zu „zwingen“: Da in der beschriebenen Vernehmungssituation der Beschuldigte der einzige ist, der weiß, ob er sein Opfer schon getötet hat oder ob es noch zu retten ist, musste ihm vor etwaigen Überlegungen über die Legitimität einer „Rettungsfolter“ eine andere Alternative vor Augen geführt werden: Die zwingend vorgeschriebene lebenslange Freiheitsstrafe im Falle des Todes gegenüber der Chance auf eine milde Strafe bei der unter Mitwirkung des Entführers erfolgenden Rettung. Dass die Polizei Herrn Gäfgen vor (besser: anstelle) der Androhung mit Schmerzen dies „Sanktionsschere“ drastisch vor Augen geführt hätte, steht weder im Urteil des Landgerichts im Verfahren gegen Herrn Gäfgen noch im Urteil gegen Herrn Daschner und wird hoffentlich auch im Film nicht so dargestellt.

Vielleicht hielten die Polizeibeamten ja den Hinweis auf die gesetzlichen Strafdrohungen für überflüssig, weil sie davon ausgingen, dass Gäfgen als Jurastudent das ohnehin wusste. Dann ließ aber bereits sein Beharren auf der Weigerung, über den Stand seiner Tat etwas auszusagen, nur einen Schluss zu: Er wusste, dass er nichts mehr gewinnen konnte. Das Kind war bereits nicht mehr zu retten. Der Mord war vollendet. Das einzig gesetzlich zulässige Druck-

mittel, das nicht primär auf eine Änderung des Aussageverhaltens gerichtet gewesen wäre, sondern auf die Tatvollendung selbst, war untauglich geworden. Damit konnte aber auch Folter schon faktisch keinen Beitrag mehr zur Rettung des Kindes leisten, sondern nur noch das Auffinden der Leiche erleichtern. Und so kam es denn auch.

Vom Ausgangspunkt dieser kriminalistisch handwerklichen Erkenntnis liegen alle Überlegungen, die den Fall Daschner für geeignet ansehen, in Extremfällen Ausnahmen vom menschenrechtlich gesicherten Folterverbot zuzulassen, neben der Sache. Wer auch dies anders sieht und davon spricht, die Androhung der Schmerzen sei objektiv oder auch nur subjektiv (aus der Sicht der Polizei) *erforderlich* im Sinne von „*einzig möglich*“ gewesen, muss sich bei der Frage nach der *Geeignetheit* (zur Lebensrettung) auf die geradezu gespenstische Diskussion einlassen, ob das, was das Gesetz dem noch nicht zu seinem Ziel gelangten Mörder androht (lebenslang), schlimmer oder weniger schlimm ist als die „ärztlich kontrollierten“ Schmerzen, die Herr Daschner offenbar für wirksamer hielt. Und gerade diejenigen, die darauf abstellen, dass jene Schmerzen doch gar nicht angewendet, sondern „nur“ angedroht wurden, sodass es sich hier – wenn überhaupt – um eine denkbar milde Form der Folter gehandelt habe, müssten dabei zu dem Ergebnis kommen, dass ein lebenslanger Freiheitsentzug wesentlich schlimmer ist als „ein bisschen Schmerz“ unter ärztlicher Aufsicht. Und dann müsste man wieder erst Recht aus der Tatsache, dass Gäfgen die goldene Brücke zur (vielleicht sogar bewährungsfähigen) milden Strafe nicht betreten hat, den Schluss ziehen, dass er um seinen längst vollendeten Mord wusste.

Mein Fazit: Die Vertreter der Lehre von der legitimen Rettungsfolter müssen weiterhin mit akademisch erfundenen Fantasiefällen arbeiten. Dabei mag man auch Horrorbeispiele dafür bilden, dass das geltende Recht für Extremsituationen keine Lösung bereithält, so dass die tragisch verstrickten Personen ihr Handeln auf ihr eigenes Gewissen nehmen müssen, in der Erwartung, dass das Strafrecht ihnen dies später zu Gute hält. Herr Daschner mag auch ebenso irrig wie unprofessionell geglaubt haben, sich in einer solchen Lage zu befinden. Das wurde ihm durch die milde Strafe angemessen „honoriert“.